

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 101/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2004 durch die
Richterin T ü t t e n b e r g als Vorsitzende und die Richter H u s m a n n
sowie Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. April 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist im Hauptverfahren streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Ehemannes der Klägerin als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und entsprechende Arbeitsverdienste festzustellen. Die Klägerin hat als Sonderrechtsnachfolgerin das durch den Tod ihres Ehemannes unterbrochene Verfahren aufgenommen. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2. April 2003.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat nicht ausdrücklich dargelegt, auf welchen der drei allein in Betracht kommenden Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sie ihre Beschwerde stützen will. Die Beschwerdebegründung enthält weitgehend nur Ausführungen tatsächlicher und rechtlicher Art, mit denen sie versucht, aufzuzeigen, warum die Entscheidungen der Beklagten im Verwaltungsverfahren, des Sozialgerichts (SG) im Klageverfahren und des LSG im Berufungsverfahren unrichtig seien. Insoweit hat die Klägerin schon nicht beachtet, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Entscheidung des LSG ist und dass es nicht darauf ankommt, ob dieses Gericht in der Sache richtig entschieden hat. Selbst wenn man unterstellt, die Klägerin habe in der Beschwerdebegründung zwei der gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründe geltend gemacht, so sind diese nicht schlüssig dargetan.

1. Die geltend gemachten Verfahrensmängel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

a) Zum einen trägt sie auf Seite 7 (Abs 3) ihrer Beschwerdebegründung vor, der Verfahrensmangel, der zu rügen sei, bestehe in der "mangelnden Behandlung der Beschäftigungszeit 1.9.1968 bis zum 31.03.1977" in den Entscheidungen beider Instanzen. Die Nichtzuerkennung dieser Beschäftigungszeit scheine schlicht übersehen worden zu sein, obwohl die Parteien sich in ihren Schriftsätzen auch auf diese Beschäftigungszeit bezogen hätten.

Der Senat unterstellt, dass die Klägerin mit diesem Vorbringen einen Verfahrensmangel im Berufungsverfahren geltend machen will, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Ein im Beschwerdeverfahren zu beachtender Verfahrensmangel wäre allerdings dann nicht gegeben, wenn die Klägerin behaupten will, das LSG habe über einen geltend gemachten prozessualen (Teil-)Anspruch nicht entschieden. In diesem Fall hätte sie eine Ergänzung unter den Voraussetzungen des § 153 Abs 1 SGG iVm § 140 SGG beantragen müssen. Der Senat geht



deshalb davon aus, dass die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, der eine einfach gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrensgrundrechts aus Art 103 Abs 1 GG darstellt) geltend machen will, weil das LSG sich nicht mit einem Teil ihres Vorbringens auseinander gesetzt habe.

Einen derartigen Verfahrensmangel hat die Klägerin schon deshalb nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil sie nicht dargelegt hat, dass die Entscheidung des LSG darauf beruhen kann. Um dies deutlich zu machen, hätte sie die Rechtsauffassung des LSG aufzeigen müssen. Denn sollte das LSG seiner Entscheidung tragend die Rechtsauffassung zu Grunde gelegt haben, das AAÜG komme nicht zur Anwendung, weil bei seinem Inkrafttreten am 1. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft bestanden habe, etwa weil dem im Jahr 2002 verstorbenen Ehemann weder eine Versorgungszusage vom zuständigen Träger der DDR erteilt worden sei noch - rückbezogen auf den 30. Juni 1990 - ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zusage bestanden habe (§ 1 Abs 1 AAÜG), würde es allein auf die Sach- und Rechtslage zu diesen Zeitpunkten, nicht aber auf Vorgänge aus der Zeit von 1968 bis 1977 ankommen. Nur wenn das LSG die Rechtsauffassung vertreten hätte, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 AAÜG erfüllt seien, und es demgemäß geprüft hätte, ob der Ehemann der Klägerin während seines Berufslebens in der DDR Beschäftigungen zurückgelegt hat, die von dem hier relevanten Versorgungssystem erfasst worden sein könnten, hätte für das LSG Anlass bestanden, sich ua mit den Beschäftigungszeiten von 1968 bis 1977 auseinander zu setzen. Da die Klägerin es unterlassen hat, die Rechtsauffassung des LSG darzulegen, hat sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

b) Des Weiteren macht die Klägerin geltend (S 7 <dort unter Ziffer 6>), dass die Nichtanerkennung der Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1990 "rechtsfehlerhaft" sei. Ob die angefochtene Entscheidung "rechtsfehlerhaft" ist, kann nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden. Eine solche "Rüge" betrifft die sachliche Richtigkeit der Entscheidung, nicht aber einen Verfahrensmangel.

2. Die weiteren Ausführungen (S 8 der Beschwerdebegründung), die Nichtanerkennung von Beschäftigungszeiten in einem Betrieb, der unmittelbar vor dem Stichtag "1.7.1990" in eine GmbH umgewandelt worden sei, sei nicht nachvollziehbar, könnten darauf hindeuten, dass die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen will. Dies hätte jedoch erfordert, dass sie eine klare und damit aus sich heraus verständliche klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert hätte. Da sie bereits dies unterlassen hat, hat sie auch diesen Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt.



3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist somit als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)